LANDESHAUPTSTADT **SCHWERIN**

Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

**Die Oberbürgermeisterin**

Fraktion SPD-Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Daniel Meslien

- im Hause -

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Telefon: 0385 545-1000/1002
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

| Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen | Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen | Datum | Ansprechpartner/in |
|---|---|---|---|
| 20.05.2013 | | 2013-06-12 | |

**Lärmschutz der Anwohner bei Bauarbeiten**

Sehr geehrter Herr Meslien,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 20.05.2013, die ich wie folgt beantworte:

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – gilt unmittelbar. Es ist daher nicht notwendig, bei der Beauftragung von Straßenbaumaßnahmen deren Einhaltung gesondert anzuordnen.

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen gilt im Gegensatz zu der BImSchV nicht unmittelbar. Bei Überschreitung der festgesetzten Immissionsrichtwerte soll die für den Immissionsschutz zuständige Behörde Maßnahmen zur Minderung der Geräusche anordnen.

Im Rahmen der Vorbereitung von Straßenbauarbeiten werden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Zu diesen Trägern gehört auch die für den Immissionsschutz zuständige Behörde. Sie hat dabei die Gelegenheit, die zur Wahrung der Anforderungen des Immissionsschutzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Diese Anordnungen werden in Vorgaben für den Auftragnehmer der zu beauftragenden Bauarbeiten umgesetzt und mit den Vergabeunterlagen veröffentlicht. Der Auftragnehmer wird so zur Einhaltung der Vorgaben verpflichtet.

Darüber hinaus werden unabhängig von den konkreten Vorgaben bei jedem Bauvorhaben im Rahmen der Vergabe allgemeine Regelungen zum Immissionsschutz getroffen, die ebenfalls zwingend zu beachten sind. Exemplarisch füge ich hier den Text einer solchen Regelung bei.

Für die Bauarbeiten in der Wismarschen Straße gemäß des Antrages vom 27.02.2013 zur Durchführung von maschinellen Sanierungsarbeiten im Gleis- und Straßenbereich im 4. BA – Umbau Wismarsche Straße, Lübecker Straße – mittels 3 Mobilbaggern, 2 Lkws, Stemm- und Verdichtungstechnik und weiteren Baumaschinen wurde eine Annordnung nach § 24 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d. Bekanntmachung v. 26.09.2002 – BGBl. I S. 3830 – zuletzt geändert durch Artikel 3 G des Gesetzes v. 18.12.2006 – BGBl. I S. 3180, 3154 erlassen.

Darin sind folgende Auflagen enthalten:

1. Der Baubetrieb ist möglichst lärm- und staubarm durchzuführen. Staub-, Lärm- und Abgasbelastungen sind durch Anwendung geeigneter Technologien und Arbeitsweisen nach dem Stand der Technik sowie geräuscharmer Baumaschinen (Umweltkennzeichen ZU-53) zu minimieren.

2. Auf die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.8.1970, übergeleitet nach § 66 BImSchG, wird hingewiesen. Die Bauherren haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. An den zur Baustelle angrenzenden Wohnhäusern sind im beantragten Nachtzeitraum 45 dB(A) einzuhalten.

3. Unangemessener verhaltensbedingter Lärm auf der Baustelle (z.B. rücksichtsloser Umgang mit Material und Werkzeug, lautes Rufen, laute Benutzung von Tonwiedergabegeräten), der die Nachbarschaft belästigt, ist zu unterlassen.

4. Die Anwohner sind durch eine Presseinformation oder andere geeignete Informationsmöglichkeiten über die geplanten Bauarbeiten, deren Notwendigkeit und Dauer zu informieren. Es ist von Seiten der bauausführenden Firma ein Ansprechpartner mit Telefon- Nr. zu benennen.

Die Anordnung wurde für den Zeitraum 01.03.13 bis zum 08.05.13 erteilt.

Ansprechpartnerin für Lärmschutzfragen ist aufgrund der personellen Situation die Leiterin des Amtes.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow